



## **Corona-Wirtschaftshilfen sind grundsätzlich unpfändbar**

Die den Unternehmen gewährten Corona-Wirtschaftshilfen des Bundes und der Länder, sind grundsätzlich nicht pfändbar, § 851 Absatz 1 ZPO.

Wie zuvor schon das Landgericht Köln<sup>1</sup> hat jetzt auch der Bundesgerichtshof zur Pfändbarkeit der Corona-Wirtschaftshilfen mit Beschluss vom 10. März 2021<sup>2</sup> entschieden, dass die ausbezahlten Hilfen unpfändbar sind.

Dies ergibt sich aus der Zweckbindung der Corona-Wirtschaftshilfen aus dem jeweiligen Bewilligungsbescheid. Ausweislich der einschlägigen Programme des Bundes und der Länder handelt es sich bei den Soforthilfen um eine Billigkeitsleistung, die als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch ausgestaltet ist. Die Auszahlung der Hilfen ist zweckgebunden und dient der Abmilderung der finanziellen Notlagen betroffener Unternehmer bzw. Selbständiger in der Corona-Pandemie.

Der Bundesgerichtshof stellt weiter fest, dass diese besondere Zweckbindung es „rechtfertigt...“, die Gewährung der Corona-Soforthilfe der Auszahlung einer der Sicherung des Lebensunterhalts dienenden Sozialleistung gleichzustellen mit der Folge, dass auf Antrag des Schuldners in entsprechender Anwendung des § 850k Abs. 4 ZPO der pfändungsfreie Betrag um den Betrag der gewährten Soforthilfe zu erhöhen ist.“ Das gilt nach dem BGH-Beschluss auch bei Auszahlungen auf ein bereits bestehendes Pfändungsschutzkonto.

Die IHK München geht davon aus, dass die Entscheidung auf andere Corona-Wirtschaftshilfen grundsätzlich übertragbar ist.

**Damit gilt: Der Pfändungsschutzfreibetrag ist um den Betrag der ausbezahlten staatlichen Hilfe zu erhöhen.**

Unternehmen die Soforthilfen erhalten haben und eine Pfändung befürchten, sollten ihre Bank auf den Pfändungsschutz hinweisen.

Pfändet z.B. das Finanzamt kann unter Berufung auf die Entscheidung des Bundesfinanzhofes<sup>3</sup> beim Finanzamt Freigabe beantragt werden.

München, 12. April 2021

---

<sup>1</sup> LG Köln, Beschluss am 23.04.2020 (39 T 57/20)

<sup>2</sup> BGH, Beschl. v. 10.03.2021 – VII ZB 24/20

<sup>3</sup> BFH Beschl. V. 9.7.2020 VII S 23/20